

Konfliktlösung unter dem StaRUG

Teil 2: Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente

Die sog. Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente sind die Grundpfeiler des StaRUG. Das StaRUG sieht insgesamt vier dieser Instrument vor:

- die Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (**gerichtliche Planabstimmung**, §§ 45 f.);
- die gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind (**Vorprüfung**, §§ 47 f.)
- die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (**Stabilisierung**, §§ 49 ff.)
- die gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans (**Planbestätigung**, §§ 60 ff.)

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Instrumente ist die **Anzeige des Restrukturierungsvorhabens** beim zuständigen Restrukturierungsgericht (§ 31).

Der Schuldner muss seiner **Anzeige** den Entwurf eines Restrukturierungsplans bzw. eines Konzepts für die Restrukturierung beifügen. Zudem muss er darin u.a. den Stand der Verhandlungen mit seinen Gläubigern, den an ihm beteiligten Personen sowie Dritten zu den beabsichtigten Maßnahmen darstellen. Die vom Restrukturierungsvorhaben Betroffenen werden jedoch nicht benachrichtigt.

Die sog. Restrukturierungssache wird mit der Anzeige rechtshängig. Die einzelnen Instrumente unterliegen jedoch weiteren Voraussetzungen und erfordern einen gesonderten Antrag des Schuldners. Auch hier werden die **Betroffenen** in der Regel über den Antrag **nicht unmittelbar informiert**, sondern erst im Laufe des Verfahrens (z.B. zum Erörterungs- und Abstimmungstermin oder Vorprüfungstermin) oder sogar erst nach der gerichtlichen Entscheidung (z.B. Erlass einer Stabilisierungsanordnung) benachrichtigt.

Vor diesem Hintergrund werden Gläubiger bei ersten Anzeichen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners das Gespräch mit diesem suchen und versuchen, möglichst viel über seine

etwaige (Restrukturierungs-) Pläne in Erfahrung zu bringen. Umgekehrt kann es sich für den Schuldner anbieten, die von seinem Restrukturierungsvorhaben Betroffenen frühzeitig zu informieren, um wechselseitige Überraschungen zu vermeiden. Besteht über einen längeren Zeitraum ein – vom Gesetz in mehrerlei Hinsicht geduldetes – **Informationsgefälle** zwischen Schuldner und Gläubiger(n), kann dies einzelne Gläubiger u.a. dazu veranlassen, sich proaktiv an das Restrukturierungsgericht zu wenden. Das Gesetz sieht zwar nur in bestimmten Konstellationen vor, dass Gläubiger zu beteiligen sind, und räumt ihnen nur sehr eingeschränkte Antragsbefugnisse ein (§§ 59 Abs. 2, 66). Das Verfahren beim Restrukturierungsgericht unterliegt aber dem **Amtsermittlungssatz** (§ 39 Abs. 1). Dies können sich Gläubiger zunutze machen, indem sie das Restrukturierungsgericht auf kritische Sachverhalte aufmerksam (und diese glaubhaft) machen, die der Schuldner in seinem Antrag möglicherweise weniger deutlich herausstellt.

Die sog. **Stabilisierungsanordnung** (§§ 49 ff.) hat besonderes Konfliktpotential. Dieses Instrument ermöglicht dem Schuldner, durch eine gerichtlich angeordnete Vollstreckungs- und Verwertungssperre seine finanzielle Situation zu stabilisieren, bis ein Restrukturierungsplan bestätigt ist. Das Restrukturierungsgericht erlässt die zeitlich begrenzte Anordnung auf Antrag des Schuldners. Die betroffenen Gläubiger werden dabei nicht angehört. Unter Umständen erfahren sie von der – mitunter weitreichenden – Anordnung erst, wenn sie ihnen zugestellt wird (§ 51 Abs. 4). Den Gläubigern steht grundsätzlich auch kein Rechtsmittel gegen eine erlassene Stabilisierungsanordnung zu. Sie können lediglich unter bestimmten, engen Voraussetzungen die nachträgliche Aufhebung der Anordnung beantragen (§ 59 Abs. 2).

Um ihre Rechte bestmöglich zu wahren, werden Gläubiger mit Blick auf eine mögliche Stabilisierungsanordnung daher

- ein Restrukturierungsvorhaben von Beginn an eng überwachen und frühzeitig auf die außergerichtliche Abstimmung und ein etwaiges gerichtliches Verfahren aktiv **Einfluss** nehmen;
- ggf. eine „**Schutzschrift**“ beim Restrukturierungsgericht hinterlegen, in der sie die Sachlage aus ihrer Sicht darlegen, um einer drohenden Stabilisierungsanordnung entgegenzuwirken;

- bei Anzeichen, dass die Voraussetzungen für eine Stabilisierungsanordnung nicht vorliegen, unverzüglich das Restrukturierungsgericht informieren und – sofern bereits eine Anordnung erlassen ist – ggf. auf deren **Aufhebung** hinwirken (§ 59 Abs. 2).

Der Schuldner dürfte auch vor diesem Hintergrund regelmäßig gut beraten sein, die betroffenen Gläubiger frühzeitig zu informieren und in seine Planungen bestmöglich einzubeziehen.

Weitere Konflikte können insbesondere bei der Abstimmung und **Bestätigung des Restrukturierungsplans** entstehen. Im Abstimmungsverfahren obliegt die Entscheidung streitiger Positionen (z.B. Gruppenzugehörigkeit, Stimmrecht von Gläubigern) in der Regel dem Schuldner bzw. dem Restrukturierungsgericht. Die betroffenen Gläubiger werden in diesem Stadium allenfalls angehört (§§ 45 Abs. 1 und 3; 46 Abs. 1 S. 3; 48 Abs. 1 und 2 S. 3; 61). Insofern dürfte insbesondere die Bestimmung des Stimmrechts von Planbetroffenen (§§ 24 ff.) oft streitig sein, die dem Schuldner (§ 24 Abs. 4) oder dem Restrukturierungsgericht (§§ 45 Abs. 4; 70 Abs. 2 S. 2) obliegt.

Erst im Zusammenhang mit der Planbestätigung stehen den Gläubigern im Rahmen des sog. Minderheitenschutzes während des Bestätigungsverfahrens (§ 64) sowie mit der sofortigen Beschwerde gegen einen bestätigten Restrukturierungsplan (§ 66) eigene Rechtsmittel zu. Wesentlicher Prüfungsmaßstab beider Rechtsmittel ist, ob der **Gläubiger** durch den Restrukturierungsplan **voraussichtlich (wesentlich) schlechter gestellt** wird, als er ohne den Plan stünde. Die Untergrenze dieses hypothetischen Vergleichswerts ist der Liquidationswert der Forderung(en) des Gläubigers. Daneben kommen aber auch andere Fortführungsszenarien in Betracht, auf deren Grundlage sich u.U. ein höherer Vergleichswert ergeben kann. Denn die Alternative zu einem Restrukturierungsplan wird nicht immer die Liquidation sein.

Beide Rechtsmittelverfahren weisen eine Vielzahl von Voraussetzungen auf, die schon bei der Abstimmung des Restrukturierungsplans im Blick zu behalten sind. Andernfalls scheidet das Rechtsmittel womöglich bereits daran, dass der Gläubiger dem von ihm beanstandeten Restrukturierungsplan im Abstimmungsverfahren nicht widersprochen hat (vgl. §§ 64 Abs. 2 S. 1; 66 Abs. 2 Nr. 1). Bemerkenswert ist auch das aus dem Insolvenzplanverfahren bekannte Konzept der nach dem Restrukturierungsplan bereitgestellten „*Mittel für den Fall [...], dass ein Planbetroffener eine Schlechterstellung nachweist*“ (§§ 64 Abs. 3; 66 Abs. 2 Nr. 3). Kann der Nachteil des Gläubigers aus dieser „**Meckerkasse**“ ausgeglichen werden, bleibt das Rechtsmittel des Gläubigers gegen den Restrukturierungsplan erfolglos. Zum weiteren Verfahren stellt das Gesetz lediglich fest: „*Ob*

*der Antragsteller einen Ausgleich aus diesen Mitteln erhält, ist außerhalb der Restrukturierungs-
sache zu klären.“ (§ 64 Abs. 3 S. 2). Diese – ebenfalls aus dem Insolvenzplanverfahren bekannte
– Regelung lässt eine Vielzahl von Folgefragen offen, z.B.*

- wo diese Frage zu klären ist (grundsätzlich vor den ordentlichen Gerichten, vgl. aber die ausschließliche Zuständigkeit gem. § 19b ZPO n.F.),
- gegen wen die Klage zu richten ist (grundsätzlich gegen den Schuldner),
- wann die Klage erhoben werden kann (ab rechtskräftiger Bestätigung des Restrukturierungsplans, der eine Ausschlussfrist von nur zwei Wochen (!) vorsehen kann);
- unter welchen Zulässigkeitsvoraussetzungen die Klage steht, etwa: ob der Gläubiger vorher die Versagung der gerichtlichen Bestätigung des Restrukturierungsplans beantragt haben muss (wohl nein),
- unter welchen materiellen Voraussetzungen der Ausgleichsanspruch besteht und welcher Beweismaßstab gilt (Vollbeweis der tatsächlichen Schlechterstellung mit Beweislast beim Gläubiger).

Bereits diese wenigen Punkte zeigen die Komplexität von Konflikten bei der Abstimmung und Bestätigung von Restrukturierungsplänen. Die vor allem für insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie für Streitigkeiten und Beschwerden aus dem StaRUG neu geschaffenen Spezialkammern bei den ausschließlich zuständigen Landgerichten (§§ 71 Abs. 2 Nr. 6, 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG; 19b ZPO) werden von Beginn an gut beschäftigt sein.

Dr. Carsten Witzke

carstenwitzke@quinnemanuel.com

+49.40.897.287.013

Dr. Benjamin Fritz, LL.M.

benjaminfritz@quinnemanuel.com

+49.40.897.287.014

Dr. Victor Klene

victorklene@quinnemanuel.com

+49.40.897.287.016

To view more memoranda, please visit www.quinnemanuel.com/the-firm/publications/

To update information or unsubscribe, please email updates@quinnemanuel.com